

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Juli 2005)

§ 1

1. Für die Verträge mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratungen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen, welche zu unserem Nachteil von den nachstehenden Bedingungen oder von der gesetzlichen Regelung abweichen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen und zu den Verträgen mit unseren Kunden sind nur gültig, wenn sie von unseren Geschäftsführern, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten schriftlich bestätigt wurden. Die Grundsätze der Duldungs- und Anscheinsvollmacht bleiben unberührt.

§ 2

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung unseres Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung schriftlich annehmen (Auftragsbestätigung) oder auf die Bestellung hin ausliefern.

§ 3

1. Lieferfristen und -termine gelten stets als annähernd, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Sollten wir diese annähernden Fristen und Termine überschreiten, so kann uns der Kunde eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
2. Die Fälligkeit unserer Lieferungen und Leistungen hängt davon ab, dass (Hauptpflichten des Kunden)
 - a) der Kunde die vom ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht sowie die erforderlichen Spezifikationen mitgeteilt hat;
 - b) über alle Einzelheiten des Auftrags Übereinstimmung erzielt ist;
 - c) im Falle von Änderungswünschen des Kunden die Bestellsänderung von uns schriftlich bestätigt wurde;
 - d) und eine vertraglich vereinbarte Anzahlung bei uns eingegangen ist.

3. Unsere Rechte aus einem Verzug des Kunden mit der Erfüllung dieser Pflichten bleiben unberührt.
4. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, welche uns die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, etwa Betriebsstörungen, Ausfall von Maschinen, Formen oder Werkzeugen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die unterbliebene, falsche oder verspätete Belieferung durch unsere Lieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt), und welche wir nicht zu vertreten haben, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden diese Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei Kostenerhöhungen für Lohn und Material können wir die entsprechenden Mehrkosten für Waren oder Leistungen nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden zusätzlich in Rechnung stellen. Der Kunde kann in diesem Fall binnen 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen der Auflösung des Vertrages sind ausgeschlossen. Die Haftung aus gesetzlichen Schuldverhältnissen bleibt nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen unberührt.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sein denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar.
7. Erfüllungsort für Lieferungen, Beratungen und Auskünfte ist das jeweilige Herstellerwerk der KAMAX-Gruppe.
8. Wird der Versand der Ware oder der Werkgegenstände zum Kunden vereinbart, geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

9. Der Kunde trägt die Kosten von Versand und Transport, wenn nicht frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
10. Verzögert sich die Versendung der Ware aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft beim Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.
11. Auf unser Verlangen ist Verpackungs- und Lagermaterial unverzüglich frachtfrei zurückzusenden.

§ 4

1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackungskosten und bei Lieferung geltender Umsatzsteuer.
2. Sind die Versendungs- und Transportkosten vom Kunden zu tragen, so sind mangels anders lautender Vereinbarung die am Tage der Auslieferung geltenden Frachtraten, Zölle und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich.
3. Zahlungen sind in der vereinbarten Währung in bar oder per Überweisung ohne Skontoabzug zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wir sind zur Annahme von Wechseln und Schecks nicht verpflichtet.
4. Die Aufrechnung mit und das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen durch Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir sind berechtigt mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.

§ 5

1. Die gelieferte Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns aus dem Vertrag zustehenden Forderungen unser Eigentum.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern, zu verarbeiten und mit anderen Sachen zu verbinden (nachstehend insgesamt auch kurz Weiterveräußerung genannt). Eine an-

derweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Stundet der Kunde einem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht berechtigt.

3. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aufgrund der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer zustehenden Ansprüche in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung für die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Ansprüche auf uns übergehen.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
5. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, jedoch ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für uns entstehen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Verkäufer erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit einer anderen beweglichen Sache in der Gestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird (§ 947 BGB), so erwerben wir an der einheitlichen Sache, auch wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Werte der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung. Der Kunde verwahrt die neue Sache insoweit für uns mit kaufmännischer Sorgfalt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

7. Gleiches gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird (§ 948 BGB).
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat uns der Kunde auf unser Verlangen hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

§ 6

1. Bei Transportschäden oder –verlusten ist unverzüglich nach Empfang eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Schäden oder Verluste sind dem Spediteur anzuzeigen. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.
2. Ist die Ware mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde kann seine Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen erst geltend machen, wenn die Mängelbeseitigung zweimal fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar geworden ist oder wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage sind.
3. Auskünfte und Beratung erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die in diesem Zuge erfolgten Angaben, insbesondere Werte und genannten Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, sind keine zugesicherten Eigenschaften und unterliegen keiner Garantie.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Lieferung bzw. Abnahme, sofern keine kürzere gesetzliche Frist gilt.

§ 7

1. Wir haften bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einer Haftung nach vorstehender Ziffer 1 sowie bei einer etwaigen Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Im Falle der Haftung nach vorstehender Ziffer 1 sowie bei einer Haftung ohne Verschulden tragen wir Aus- und Einbaukosten des Kunden nur bis zu dem Betrag, welcher im angemessenen Verhältnis zu dem Lieferpreis der mangelhaften Gegenstände steht.
4. Für Auskünfte, Beratungen und Empfehlungen haften wir nicht. Dies gilt nicht für Verträge, welche auf die Auskunftserteilung oder Beratung als Hauptpflicht gerichtet sind oder Beratung, Aufklärung und Auskunft als Nebenpflicht aus anderen Verträgen. In diesen Fällen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3.
5. Die unter den vorgenannten Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten unter den dortigen Voraussetzungen auch zu Gunsten unserer Organe und Mitarbeiter.

§ 8

1. Der Kunde garantiert, dass bei Herstellung und Lieferung nach seinen Zeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen gefertigten Gegenständen keine Urheber- und gewerblichen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für den Fall der berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund solcher Rechte stellt der Kunde uns von diesen Ansprüchen und allen Folgekosten frei. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Die für die Durchführung des Auftrags von uns gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich unser Eigentum. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formen, Werkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt. Wir sind berechtigt, spätestens zwei Jahre nach der letzten Kundenbestellung die Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu vernichten.

§ 9

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, welche im durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Wir sind berechtigt, solche Gegenstände jederzeit zurück zu fordern.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpflichtungen gem. vorstehenden Ziffern 1. und 2. schriftlich auch seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen.

§ 10

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Verträgen ist nach unserer Wahl unser Sitz, der Sitz des jeweiligen KAMAX-Herstellerwerks oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich unser Sitz. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.